

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lichtmehr & Widerhall GmbH

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner (Verbraucher oder Unternehmer) bekannt gegebenen AGB. Im Folgenden wird "Lichtmehr & Widerhall GmbH" als "Lieferant" und der jeweilige Vertragspartner als "Kunde" bezeichnet.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Offenbare Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Preislisten, Produktbeschreibungen, Prospekten, Plänen etc. können von uns jederzeit berichtigt werden.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns oder schlüssig durch Leistungserbringung und/oder Rechnungslegung als geschlossen.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, beinhalten die Preise nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Verladung, Montage bzw. Demontage, Rücknahme oder ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (etwa gemäß EAG-VO oder einer anderen im jeweiligen Bestimmungsland geltenden Norm). Derartige Leistungen erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts.

Ist die Lieferung der Ware vereinbart, so werden die Kosten der Lieferung gesondert verrechnet. Eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung sowie im Zusammenhang mit der Lieferung angefallene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben trägt ebenfalls der Kunde.

Die vereinbarten Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, ist der Lieferant berechtigt, diese Preise entsprechend anzupassen.

Der Kunde erklärt sich mit der Übersendung der Rechnung im elektronischen Wege einverstanden. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Anzahlungsrechnungen und Teilrechnungen zu legen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW (ab Werk/Lager) gemäß INCOTERMS verkauft.

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch den Lieferanten durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Und zwar auch dann, wenn der Kunde die Annahme der gelieferten Ware verweigert, die Ware aus Verschulden des Kunden nicht geliefert bzw. versendet werden kann oder die vereinbarungsgemäß selbst abzuholende Ware trotz Bereitstellung und Verständigung hierüber vom Kunden nicht abgeholt bzw. übernommen wird.

6. Lieferung

Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

Lieferfristen und -termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch – mit Ausnahme von ausdrücklich vom Lieferanten zugesagten Fixgeschäften – unverbindlich und beginnen frühestens, wenn alle technischen, finanziellen und kaufmännischen Voraussetzungen vom Kunden erfüllt sind sowie eine allfällige Anzahlung beim Lieferanten eingegangen ist. Bei Abänderung des Auftrages – aus welchem Grund auch immer – behält sich der Lieferant eine Verlängerung der Lieferzeit vor.

Eine jede Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraums zum Versand gebracht oder vom Transporteur abgeholt worden ist. Treten unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände ein, die die Einhaltung der Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Wird aus solchen Gründen die Lieferung unmöglich, ist der Lieferant von seiner Lieferpflicht befreit. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Frist als einbehalten, wenn ihm der Lieferant die Lieferbereitschaft meldet.

Nur im Falle der Überschreitung einer ausdrücklich verbindlich vereinbarten Lieferfrist kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt zu haben.

Allfällige Schadenersatzansprüche, Deckungskäufe oder sonstige Ansprüche stehen dem Kunden weder aus einem vom Lieferanten zu vertretenden noch aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzug zu.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren, auch Teillieferungen, entgegenzunehmen. Allfällige bei der Abnahme festgestellte Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Annahmeverweigerung, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen. Wird die Ware nicht angenommen, ist der Lieferant berechtigt, die Ware gegen Kostenersatz einzulagern. Die Kosten sind jedenfalls nach Ablauf der Abholungsfrist zur Zahlung fällig.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Lieferanten sind binnen der angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen (netto Kassa oder Skontoabzug) zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

Allfällige Gewährleistungsansprüche oder andere Einwände des Kunden (z.B. Verzug, Überschreitung von Leistungs- bzw. Lieferzeiten) verlängern das Zahlungsziel nicht.

Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Teilrechnung zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Auftragssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, oder tritt eine Verschlechterung in dessen Vermögensverhältnissen ein, ist der Lieferant berechtigt die Bezahlung des Fakturenwertes im Voraus zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Darüber hinaus sind – unbeschadet weiterer Schadenersatzforderungen des Lieferanten – Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank bei Unternehmerngeschäften bzw. 4 Prozentpunkte p.a. bei Verbrauchergeschäften vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant zudem berechtigt,

- alle weiteren Lieferungs-/Leistungsverpflichtungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrages zurückzuhalten;
- sämtliche offene Forderungen aus diesem oder einem anderen Geschäft mit dem Kunden fällig zu stellen;
- eine Verlängerung der Lieferfrist vorzunehmen;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung samt Nebenkosten vollständig abgedeckt ist;
- unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist – egal aus welchem Grund – nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückhalten oder mit eigenen Gegenansprüchen aufzurechnen.

Alle Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Wünscht der Kunde von der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen des Rechnungstextes, bleibt die ursprüngliche Fälligkeit bestehen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlungen der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Nebenkosten vor.

Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während aufrechtem Eigentumsvorbehalt sorgfältig zu verwahren, pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, die Ware herauszufordern. Zu diesem Zweck erklärt der Kunde seine Zustimmung, dass der Lieferant die Räumlichkeiten bzw. das Gelände, auf dem sich die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware befindet, betreten und die Vorbehaltsware selbst entnehmen bzw. demontieren darf.

Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor der vollständigen Bezahlung tritt der Kunde bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe der offenen Forderung des Lieferanten ab. Diese Abtretung gilt sinngemäß auch für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der Ware.

Der Kunde ist nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt und darf über diese auch nicht in anderer Weise zugunsten Dritter verfügen. Der Vertragspartner hat uns von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung unserer Interessen zu setzen.

Ein allfälliger Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, etwaige Beschädigungen, sonstige außergewöhnliche Wertminderungen oder die Vernichtung der Ware sind dem Lieferanten vom Kunden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Gleiches gilt bei einem Besitzwechsel der Ware oder einer Änderung der Anschrift des Kunden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen und bei erforderlichen Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware hat der Kunde dem Lieferanten alle Schäden und Kosten zu ersetzen.

9. Gewährleistung

Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Leistungsverzeichnis erbracht, welches dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegt.

Der Kunde hat die erbrachten Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen, sowie versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung nachweislich schriftlich zu rügen. Die Rüge ist detailliert zu begründen und ausreichend zu belegen. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, behält sich der Lieferant vor, die Kosten der Prüfung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften sowie jegliche Abweichung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, stellen keine Mängel dar und gelten vorweg als vom Kunden genehmigt.

Bei begründeten Mängeln ist der Lieferant berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen, die Ware auszutauschen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge, Ersatzlieferung oder Preisminderung sind darüberhinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant ist berechtigt, sich die Ware zwecks Nachbesserung vom Kunden kostenfrei zusenden zu lassen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Besteht der Kunde auf Reparatur vor Ort, werden die entstehenden Kosten (z.B. Fahrtkosten) in Rechnung gestellt. Ersetzte Teile bleiben im Eigentum des Lieferanten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Lieferanten bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Lieferanten angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen, Anschluss der Ware an untaugliche, unzulängliche, nicht normgerechte oder nicht abgenommene Montagekonstruktionen, Verkabelungs- und Stromsystemen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Lieferant haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Leuchtmittel und elektronische Verschleißteile sind von jeglicher Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – ausgenommen. Technische oder formale Änderungen an den Produkten, die der Verbesserung dienen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragen, können ohne weitere Publikationen vom Lieferanten durchgeführt werden.

Es obliegt dem Kunden, zu überprüfen, ob die Ware den nationalen Normen und Anforderungen des Bestimmungslandes entspricht. Der Lieferant übernimmt diesbezügliche keinerlei Haftung. Weiters haftet der Lieferant nicht, wenn die vom Kunden gemäß Punkt 13. einzuholenden Genehmigungen nicht erteilt wurden.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten, dem Kunden selbst oder ein nicht vom Lieferanten ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10. Schadenersatzansprüche

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet der Lieferant nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von Schäden. Insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Lagerung entstanden sind, haftet der Lieferant nicht.

Eine allfällige Haftung ist auf typischer Weise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden begrenzt sowie der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag der vom Lieferanten abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, beschränkt.

Eine Haftung für fehlerhafte Produkte sowie für daraus resultierende Folgeschäden besteht für den Lieferanten und dessen Vorlieferanten nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Schutzwirkungen zugunsten Dritter aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen.

Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher schadenersatzrechtlicher Anspruchsvoraussetzungen trägt der Kunde.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten sind bei sonstiger Verjährung binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Rücktritt vom Vertrag

Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG, § 3a KSchG und § 11 FAGG zu.

Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

Außer aus den in diesen AGB ausdrücklich genannten Gründen unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von mindesten 4 Wochen ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt.

Der Lieferant ist unabhängig von seinen sonstigen Rechten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- die Verlängerung der Lieferzeit insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt;
- sich der Kunde in Annahme- oder Zahlungsverzug befindet;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren des Lieferanten weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- der Kunde den ihm durch Punkt 13. (Exportbestimmungen) auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Lieferanten einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. Dem Lieferanten steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren zu verlangen.

Für den Fall, dass der Kunde ungerechtfertigt vom Vertrag zurücktritt oder der Lieferant von seinem Rücktrittsrecht gemäß diesen AGB Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Nettowarenwertes zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Laesio Enormis (Verkürzung über die Hälfte), Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

12. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Kunde von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-/Elektronikgeräts ist. Ist der Kunde nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Lieferanten zu dokumentieren.

Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferanten alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Lieferanten als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz, erfüllen zu können.

Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Lieferanten durch den Kunden wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 12. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

13. Export- und Importbestimmungen, Genehmigungen

Allenfalls erforderliche Ausfuhrgenehmigungen für die Lieferung der Ware vom Sitzstaat des Lieferanten in den Bestimmungsstaat hat der Lieferant einzuholen.

Allenfalls erforderliche Einfuhrgenehmigungen, Verkehrsfähigkeitszeugnisse, Zertifikate oder sonstige staatliche Genehmigungen hat der Kunde einzuholen. Abgesehen von der Ausfuhrgenehmigung hat der Kunde auch sonst jegliche Bestimmungen des Sitzstaates des Lieferanten und des Bestimmungs- sowie Durchfuhrstaates – sei es der Europäischen Union oder des EU-Auslands (insb. USA, Australien, China) –, die mit dem Im- und Export sowie dem Vertrieb oder der Inbetriebnahme der Ware in Zusammenhang stehen, zu beachten.

Der Kunde hat bei Weitergabe der vom Lieferanten gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Lieferanten erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates des Lieferanten, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde dem Lieferanten nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

14. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

15. Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die vom Kunden an den Lieferanten übergeben werden oder sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Anbahnung und Durchführung) dem Lieferanten bekannt werden, sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung geheim zu halten, wobei die Daten externen Personen nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, mit Ausnahme der Übermittlung an das vom Lieferanten beauftragte Transportunternehmen zwecks Zustellung der Ware sowie an den Steuerberater/Buchhalter des Lieferanten zwecks Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Ohne die Einwilligung des Kunden wird der Lieferant Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

Der Kunde hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine vom Lieferanten gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung derselben.

16. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Der Lieferant hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Inländische Schiedsgerichtsbarkeit / Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der WKÖ

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

17. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.